

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung und Gehaltstarif**

**Baden**

**Karlsruhe i. B., 1908**

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

[urn:nbn:de:bsz:31-318637](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318637)

# I. Beamtengesetz.

## Erster Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1.

#### Begriff des Beamten.

Beamter im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, welche sich auf Grund einer Entschliebung des Landesherrn oder einer vom Landesherrn zur Verleihung der Beamteneigenschaft als zuständig erklärten Behörde in einem Dienstverhältnis zum Staate befindet.

Wer zu bestimmten Dienstleistungen für den Staat lediglich auf Grund eines Arbeits- oder Dienstvertrags angenommen ist, gilt nicht als Beamter im Sinne dieses Gesetzes.

#### § 2.

#### Etatmäßige Beamte.

Etatmäßige Beamte sind diejenigen, welchen eine in den Gehaltsetats des Staatsvoranschlags aufgeführte Stelle in den vorgeschriebenen Formen als solche übertragen ist.

#### § 3.

#### Landesherrlich angestellte Beamte.

Etatmäßige Amtsstellen, welche eine höhere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Berufsbildung erfordern, werden in der Regel durch landesherrliche Entschliebung übertragen.

Inwieweit außerdem noch wichtigere Stellen der Staatsverwaltung in Zukunft in dieser Weise übertragen werden können, wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

## § 4.

**Anstellung und Entlassung der Beamten.**

Die etatsmäßigen Beamten gelten nach einer Dienstzeit von fünf Jahren, von der ersten etatmäßigen Anstellung an gerechnet, als unwiderruflich angestellt. Aus besonderen Gründen kann der Eintritt der Unwiderruflichkeit bis zum Ablauf des siebenten Dienstjahrs erstreckt werden.

Die Richter und die denselben gleichgestellten Beamten gelten von der ersten etatmäßigen Anstellung an als unwiderruflich angestellt; auch kann durch landesherrliche Entschliebung die Anstellung anderer Beamten schon vor Ablauf des im ersten Absatze bezeichneten Zeitraumes als unwiderruflich erklärt werden.

Im übrigen erfolgt die Anstellung der Beamten unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nicht etwas anderes festgesetzt wird, ein Vierteljahr; die Einhaltung der Kündigungsfrist ist nicht erforderlich, wenn die Kündigung wegen Verletzung der dem Beamten obliegenden Pflichten erfolgt.

Unwiderruflich angestellte Beamte können ohne ihre Zustimmung nur im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem staatlichen Dienste entlassen werden.

## § 5.

**Versezung der Beamten.**

Unwiderruflich angestellte Beamte können ohne ihre Zustimmung auf eine andere Amtsstelle nur versezt werden, wenn dieselbe etatmäßig und ihrer Berufsbildung entsprechend ist, und wenn mit der Versezung eine Schmälerung des zur Zeit der Versezung verliehenen anschlagsmäßigen Dienst-einkommens (§ 19) nicht verbunden ist.

Im Falle einer nicht lediglich auf Antrag des Beamten erfolgenden Versezung hat derselbe Anspruch auf Vergütung der geordneten Umzugskosten.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Strafversezung.

## § 6.

**Freiwilliger Dienstaustritt.**

Dem Ansuchen eines Beamten um Entlassung aus dem staatlichen Dienste ist zu entsprechen, sofern er seine rückständigen Amtsgeschäfte erledigt und über eine ihm etwa anvertraute Verwaltung von öffentlichem Vermögen vollständige Rechnung abgelegt hat. Mangels besonders getroffener Bestimmungen kann verlangt werden, daß der freiwillig ausscheidende Beamte noch ein Vierteljahr von der Stellung des Ansuchens an im Amte verbleibe und die ihm aus Staatsmitteln für seine Ausbildung gewährten Unterstützungen, wozu übrigens Unterrichtsstipendien nicht zu rechnen sind, zurückerstatte.

Der freiwillig ausscheidende Beamte verliert mit dem Dienstaustritt seine Ansprüche auf Dienst Einkommen, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung sowie auch den Titel, sofern ihm dieser nicht ausdrücklich belassen wird.

## § 7.

**Kautionsleistung.**

Durch Verordnung\*) wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen, in welcher Weise und in welchem Betrage die Beamten dem Staate für ihr Dienstverhältnis Kautionsleistung zu leisten haben.

\*) Landesherrliche Verordnungen vom 24. Dezember 1896 (Gef.-u. VOB. S. 541) und vom 15. September 1900 (Gef.-u. VOB. S. 951). Die letztere bestimmt in § 1:

Die Verpflichtung der Beamten zur Kautionsleistung wird aufgehoben, insoweit die Kautionen zur Sicherstellung der vermögensrechtlichen Ansprüche zu dienen bestimmt sind, welche dem Staat gegenüber den Beamten aus deren Amtsführung zustehen. In den Fällen, in denen die Kautionsleistung die Sicherstellung von Privaten, öffentlichen Anstalten usw. ausschließlich oder neben derjenigen des Staates bezweckt, kann nach näherer Anordnung der zuständigen Ministerien die Stellung von Kautionen auch fernerhin gefordert werden.

Demnach sind zufolge Bekanntmachung vom 27. November 1900 (Gef.-u. VOB. S. 1068) als kautionspflichtig bezeichnet:

Die Kautio n haftet für alle vermögensrechtlichen Ansprüche, welche dem Staate gegenüber dem Beamten aus dessen Amtsführung zustehen, einschließlich des Anspruchs auf Ersatz der durch die Schadensermittlung und die Geltendmachung der Forderung erwachsenen Kosten.

Die Leistung einer Kautio n kann dem Beamten auch zum Zwecke der Sicherung derjenigen Personen aufgegeben werden, mit welchen derselbe kraft seines Amtes in geschäftliche Beziehungen tritt. In diesem Falle erhält der Staat vor jenen Personen Befriedigung.

## Zweiter Abschnitt.

### Die Pflichten der Beamten.

#### § 8.

#### Allgemeine Dienst- und Amtspflicht. Beeidigung.

Der Beamte hat alle Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes den Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zu erweisen.

Jeder Beamte ist vor dem Dienstantritt auf getreue Erfüllung dieser Obliegenheiten eidlich zu verpflichten.

#### A. Aus dem Geschäftskreis des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| 1. Stiftungsverwalter;   | Kautionsbetrag 2000 <i>fl</i> |
| 2. Kasseführende Buchhalter und erste Verrechnungsgehilfen bei Centralverwaltungen von Landesstiftungen; | „ 600 <i>fl</i>               |
| 3. Gerichtsvollzieher;   | „ 1000 <i>fl</i>              |

#### B. Aus dem Geschäftskreis des Ministeriums des Innern:

- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| 1. Stiftungsverwalter;   | Kautionsbetrag 2000 <i>fl</i> |
| 2. Kasseführende Buchhalter und erste Verrechnungsgehilfen bei Centralverwaltungen von Landesstiftungen; | „ 600 <i>fl</i>               |